

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 22 (1930)

**Heft:** 5

**Buchbesprechung:** Buchbesprechungen

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

krankheit mindestens 15 Prozent ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben, eine Rente und im Todesfall eine Rente an die Hinterbliebenen. Die Altersrente wird nach dem 65. Lebensjahr ausbezahlt und beträgt 13,5 bis 34,5 Schweizerfranken pro Monat je nach Lohnklasse. Dieselbe Rente wird als Invalidenrente ausbezahlt vor dem 65. Lebensjahr, wenn der Landarbeiter invalid geworden ist und nicht mehr als ein Drittel dessen verdienen kann, was er gesund verdiente. Zur Invalidenrente können Kinderzuschüsse kommen, im Fall des Ablebens Witwen- und Waisenrenten. — Die Durchführung des LAVB erfolgt durch die Landwirtschaftskrankenkassen (Hauptversammlung und Vorstand bestehen zu drei Fünfteln aus Landarbeitern und zu zwei Fünfteln aus Arbeitgebern, beim Ueberwachungsausschuss ist das Verhältnis umgekehrt) und den 5 Landarbeiterversicherungsanstalten, als den Trägern der Unfall- und der Invaliden-[Alters]-versicherung (ihre Hauptversammlung setzt sich zusammen aus gleichviel Arbeitnehmern und Arbeitgebern und einem durch die Regierung ernannten Präsidenten).

Die wertvolle Darstellung von M. und E. Dollfuss enthält den Text des LAVG., der durch einen erläuternden Teil ergänzt ist, sowie alle zur Durchführung notwendigen Vorschriften und Verordnungen.

Nachsatz: Wie man uns aus Oesterreich mitteilt, suchen die Arbeitgeber bei der Durchführung des Gesetzes die Arbeiter in möglichst niedere Lohnklassen zu drücken, was bei der grossen Unterschiedlichkeit der Versicherungsleistungen für die verschiedenen Klassen sich natürlich für die Arbeiter sehr nachteilig auswirken muss. Die Arbeitgeber werden bei ihrem Bestreben unterstützt durch die Landwirtschaftskammern, die ihre Interessen vertreten.

Franz Schmidt.

## Buchbesprechungen.

*Emma Woytinsky. Sozialdemokratie und Kommunalpolitik.* (Gemeindearbeit in Berlin). E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin. 1930. 92 Seiten. M. 2.—.

Die Gemeinde ist zur Zeit das fruchtbarste Feld sozialistischer Politik, da die Arbeiterschaft in der Stadt zuerst zur Macht gelangt und da der Kommune, vor allem in der Wohlfahrtspflege, grosse Kompetenzen zustehen. Es ist auch für uns Schweizer von grösstem Interesse, was in Berlin, der grössten Einheitsgemeinde des Kontinents, unter dem starken Einfluss der Sozialdemokratie an Gemeindearbeit geleistet wird. Neben dem Wohnungs-, Verkehrs- und Schulwesen interessiert uns vor allem die Wohlfahrtspolitik: Kinder- und Jugendfürsorge, Hilfe für Obdachlose, Krüppel usw. Von grösster Bedeutung ist auch das Gesundheitswesen (Fürsorge für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder, Alkoholkranke usw., Bekämpfung der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, Eheberatung).

*Franz Neumann. Die politische und soziale Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung.* E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin. 1930. 40 Seiten. M. —.85.

Deutschland ist nicht nur auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, sondern auch mit seiner Arbeitsgerichtsbarkeit vorbildlich. Es ist dringend zu wünschen, dass auch bei uns hier Fortschritte erzielt werden. Dazu ist wertvoll, wenn wir uns mit der deutschen Rechtsprechung bekannt machen können. W.

*Kurt Biging. Die grosse Fehde.* Tiergeschichten. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin. 1929. 103 Seiten. Kart. M. 2.—.

Die Tiere werden uns da von einem scharfen Beobachter der Natur in ihren Erlebnissen und Betrachtungen über Tier- und Menschenwelt vorgestellt. Für die Jugend sind die Geschichten fast etwas zu schwer geschrieben.